



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 30/2013

Ordnung des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr
(Rescue Engineering) der Fakultät für Anlagen, Energie- und
Maschinensysteme der Fachhochschule Köln

vom 7. August 2013



Herausgegeben am 06. November 2013

**Ordnung
des
Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr
(Rescue Engineering)
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme
der Fachhochschule Köln
Vom**

7. August 2013

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), der §§ 13 und 17 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 15. November 2012 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Köln Nr. 37/2012 vom 14.11.2011) sowie der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 3. April 2003 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Köln Nr. 05/2005 vom 24.03.2005) gibt sich das Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (Rescue Engineering) die folgende Institutsordnung:

**§1
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (Rescue Engineering)" und das Namenskürzel „IRG“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Rettungswesens, der operativen und vorbeugenden Gefahrenabwehr, des Brandschutzes sowie des Risiko- und Krisenmanagements wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen des Rettungsingenieurwesens:
 - Studienrichtung Rettungsingenieurwesen (Bachelor und Master)
 - Studienrichtung Brandschutzingenieurwesen (Bachelor und Master)

**§2
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Institut tätig ist, und die Studierenden, die für einen von dem Institut angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 HG NRW gilt entsprechend. Die

Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Institutsvorstands zulässig.

(2) Dem Institut gehören die im Anhang 1 aufgeführten Professuren an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Eintreten oder Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher die Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß §9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen des Instituts aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor oder den Vorstand mit Zustimmung des Dekanats.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 und § 26 Abs. 2 HG NRW sowie nach § 2 und §§ 13 ff. der Grundordnung.

§4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§5

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§6

Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen sind nach § 11 Abs. 2 HG NRW im Verhältnis 4:1:1:1 zu beteiligen. Diese Mitglieder werden durch Gruppenwahl

bestimmt.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor direkt zugewiesen sind. Diese Entscheidungsbefugnis kann ganz oder teilweise auch der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor übertragen werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft des zugehörigen Studiengangs bzw. der zugehörigen Studienrichtung aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Der Institutsvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Die studentischen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr, die anderen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand wählt einen Vertreter für die Haushaltskommission der Fakultät. Solange kein Vertreter gewählt ist, übernimmt die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor diese Aufgabe.

(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§7

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1.9. (Beginn Wintersemester) jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit. Eine Amtsenthebung aus wichtigen Gründen bleibt dem Präsidenten der Hochschule vorbehalten.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,

- die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
- die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Institutes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Anlagen, Energie- und Maschinensysteme für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

§8

Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und mit Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung.

§9

Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§10

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr vom 27. Mai 2013 und des Fakultätsrats der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 13. Juni 2013.

Köln, den 7. August 2013

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät für
Anlagen, Energie- und Maschinensysteme

Prof. Dr. Dr. Alexander Lechleuthner

Prof. Dr.-Ing. Hans Willi Langenbahn

Anhang 1 zur Institutsordnung:
Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

Stelleninhaber Name, Vorname	Aufgaben
Brenig, Heinz-Willi Prof. Dr.-Ing.	Anlagensicherheit, Brandschutz
Fehn, Karsten Prof. Dr. jur.	Öffentliches Recht im Rettungswesen
Lechleuthner, Alexander Prof. Dr. med. Dr.rer.nat.	Medizin im Rettungswesen
Schremmer, Ulf Prof. Dr.-Ing.	Brandschutz und Gefahrenabwehr
Fekete, Alexander Prof. Dr.-Ing.	Risiko- und Krisenmanagement
Mudimu, A. Ompe Prof. Dr.-Ing	Wärme- und Stofftransfer